



PYLS
RECYCLING · ENTSORGUNG · BAUSTOFFE
BETON

SP Recycling GmbH - Mühlenstraße 4 - 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Amt 60
Markt 9
52511 Geilenkirchen



SP Recycling GmbH

Mühlenstraße 4
52511 Geilenkirchen

Telefon: 02453 / 2222

Telefax: 02453 / 383541

E-Mail: info@pyls-recycling.de

www.pyls-recycling.de

www.pyls-containerdienst.de

27.07.2021

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen Errichtung und Betrieb einer mechanisch biologischen Bodenbehandlungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen, unseren Betrieb um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage zu erweitern.

Zu diesem Zweck bitten wir darum, den Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen zu ändern und das betroffene Areal als Sonderbaufläche darzustellen.

Räumliche Lage

Der geplante Standort der Anlage und des bestehenden Betriebes ist aus dem beigefügten Übersichtslageplan und dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Es handelt sich im Wesentlichen um den Bereich Gemarkung Würm, Flur 9, Flurstück 129.

Die Betriebsverwaltung wird vom Büro Mühlenstraße 4 in Müllendorf betrieben, die technischen Betriebsteile befinden sich im Wesentlichen jenseits der Bahnlinie, wie aus den Plänen zu ersehen.

Erläuterung des Betriebsbestandes

Auf dem Gelände werden derzeit betrieben:

1. Kompostierungsanlage, Grundlage: Genehmigungsbescheid vom 28.03.1995 zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen nach BImSchG, Gemarkung Würm, Flur 9, Flurstück 129.
2. Bauschuttrecyclinganlage, Grundlage: Genehmigungsbescheid vom 08.11.2001 zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein sowie zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach BImSchG.
3. Betonmischanlage, Grundlage: Genehmigung vom 23.10.2018 für die Herstellung von hydraulisch gebundenen Tragschichten und Betonerzeugnissen.
4. Angrenzend an diesem Standort wird in Kürze eine Abgrabung betrieben. Grundlage: Abgrabungsgenehmigung für die Gewinnung von Sand und Kies vom 17.02.2021. Gemarkung Würm, Flur 9, Flurstücke 47, 50, 51, 52 tlw., 55-58, 67, 108 und 129. Die Bruttoabbaufäche beträgt ca. 7,4 ha und soll in 3 Abschnitten in einem Zeitraum von 30 Jahren abgegraben werden.

Außerdem betreiben wir Straßen- und Kanalbau sowie einen Containerdienst.

Angestrebte Genehmigungen / Planung

1. Vorhaben zur Errichtung einer mechanisch biologischen Bodenbehandlungsanlage auf der Parzelle der Gemarkung Würm, Flur 9, Flurstück 129. Voraussetzung zum Betrieb der Bodenbehandlungsanlage ist die Errichtung einer Halle (60m x 40m).

Zur näheren Erläuterung haben wir als Anlagen nachfolgende Unterlagen beigefügt:

- Fließschemata nach Analytik mit Prozessdarstellung
- Planwerk (Lageplan, Schnitt)
- Richtlinien Dekontaminationsverfahren
- Handbuch Immobilisierung von Schadstoffen

Positive Effekte und Nachhaltigkeit

Der gesamte Standort erfüllt Funktionen, die der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz dienen, dies seit vielen Jahren. Die Kompostieranlage trägt seit Einführung der getrennten Bioabfallsammlung dazu bei, organische Abfälle dem Naturkreislauf aufbereitet wieder zuzuführen. Die Bauschuttzubereitungsanlage trägt dazu bei, Abfälle aus Baustellen, sowohl aus dem Hochbau- wie aus dem Tiefbaubereich, aufzubereiten, zu brechen, zu klassieren und der Wiederverwendung zuzuführen.

Die neugeplante Bodenbehandlungsanlage reiht sich ein in diese Funktion, und soll dazu dienen, kontaminierten Boden möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen oder gegebenenfalls in unterschiedliche Entsorgungswege zu leiten unter Schonung knapper Deponierungskapazitäten.

Im Hinblick auf die Neufassung der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe stellt sich dar, dass sich zukünftig höhere und weitergehende Aufbereitungsaufgaben, insbesondere im Bodenmanagement, ergeben. Für uns ist die Prämisse Aufbereitung statt Deponierung bereits seit Jahrzehnten der Leitgedanke. Die Steigerung von möglichen Materialaufbereitungen und somit Rückführungen in das Kreislaufsystem, sehen wir als zukunftsweisenden und verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Rohstoffen.

Flächennutzungsplanänderung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ergänzung des Betriebes um die Bodenbehandlungsanlage zu schaffen, ist es angezeigt, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Das könnte geschehen durch Darstellung eines entsprechenden Sondergebietes, in dem die bereits bestehenden Betriebsteile (Kompostierungsanlage, Bauschuttrecyclinganlage und Betonanlage) sowie Bodenbehandlungsanlage als Zweckbestimmung aufgeführt würden.

Heute ist der betroffene Bereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht aber seit vielen Jahren nicht den tatsächlichen, genehmigten Nutzungen vor Ort. - Insoweit wäre die Flächennutzungsplanänderung auch eine Anpassung des Planes an die Realität.

Für das dargestellte Projekt und das Zusammenwirken der verschiedenen Funktionen spricht deren Lage im Raum. Es handelt sich um einen potentiell nicht störenden Standort, weder in Hinblick auf das Landschaftsbild noch in Hinblick auf Immissionen.

Der Standort ist gut erschlossen; erst vor kurzem wurde auf der K 24 von uns in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Kreis Heinsberg), eine Linksabbiegespur eingerichtet. Auf dem Weg von der K 24 bis zum Betriebsgelände wurden Begegnungsausweichspuren für Lastwagen hergestellt.

Für den Standort spricht auch, dass an anderer Stelle, etwa in vorhandenen Gewerbegebieten der Stadt Geilenkirchen, für ein Zusammenwirken dieser Betriebsteile kein Platz vorhanden wäre.

Andererseits spricht vieles dafür, ein Projekt, wie das beschriebene, vor Ort zu haben. Sowohl im Hochbau wie auch im Tiefbau werden recycelte Materialien benötigt. - Es ist sinnvoll diese Stoffe auf kurzem Weg zu den Baustellen transportieren zu können. Das schont die Umwelt, vermeidet Straßenfernlastverkehr und reduziert tendenziell auch die Baukosten.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ermöglicht unter Ziel 2-3 ausdrücklich im Außenbereich eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte. In seiner Begründung zu Ziel 2-3 heißt es hierzu „ ... wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen und Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern“.

Antrag

Es wird hiermit darum gebeten, zu beschließen den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss), mit dem Ziel am Betriebsstandort lt. Lageplan ein geeignetes Sondergebiet darzustellen.

Sodann würde die Firma SP Recycling GmbH gerne mit der Stadt Geilenkirchen eine entsprechende Planungsvereinbarung schließen und ein Fachplanungsbüro mit der Erarbeitung eines Planentwurfes beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

SP Recycling GmbH



Stephan Pyls